

# Das Ausstellungsgebäude

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1908)**

Heft 79

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-626489>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## □ MITTEILUNGEN □ □ DES ZENTRALVORSTANDES. □

Die Ausstellung in Aarau, welche für diesen Herbst in Aussicht genommen war, kann nun leider nicht stattfinden, weil das Lokal nur auf zu kurze Zeit verfügbar wäre. Der Zentralvorstand hat demnach beschlossen von der Veranstaltung für diesmal abzusehen und wird bei besserer Gelegenheit darauf zurückkommen.

Eine internationale Kunstausstellung in Interlaken wird im Laufe des nächsten Jahres auf Betreibung der Herren Hodler (Zentralpräsident) und Max Buri, Maler in Brienz, stattfinden. Da die zur Verfügung stehenden Lokalitäten sehr beschränkt sind, so werden Einladungen zur Beteiligung nur an eine Auslese von Künstlern ergehen können. Auch über diese Veranstaltung werden wir seinerzeit an dieser Stelle ausführlich berichten.

Das Ausstellungsgebäude. Diese wichtige und höchst brennende Frage hat den Zentralvorstand in letzter Zeit stark beschäftigt und er wird sich mit dieser Angelegenheit nun energisch befassen. Zurzeit werden Vorstudien gemacht. Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf den in der gegenwärtigen Nummer dieser Frage besonders gewidmeten Artikel.

Der Chef des eidg. Departementes des Innern wurde von den Beschlüssen der Basler Generalversammlung in Kenntnis gesetzt und die Ausstellungsgebäude Angelegenheit wird in der nächsten Sitzung der eidg. Kunstkommission beraten werden.

Das Kunstblatt von Herrn Hodler (Lithographie), welches für die Passivmitglieder erstellt wird, wird den Aktivmitgliedern zum Preise von Fr. 5.— hiemit angeboten. 50 Exemplare wurden auf Japanpapier abgezogen, deren Preis auf Fr. 25.— per Exemplar festgesetzt wurde. Wir bitten die Sektionen, dem Zentralsekretär bis spätestens am 15. Oktober Mitteilung zu machen, wie viele Exemplare ihnen zugewendet werden sollen.

Kunstreglement. Herr Vuillermet, Präsident der Kunstkommission, teilt mit, dass er den Termin zum Einreichen von Bemerkungen und Zusätzen zum neuen Kunstreglement bis zum 1. November verlängert hat. Der Zentralsekretär.

Der Zentralvorstand ist der Meinung, die Gesellschaft sollte unbedingt daran festhalten, dass der in § 4 des Kunstreglementes vorgesehene Vorschlag für das Departement verbindlich ist.

Beiträge für die Passivmitglieder. Das für die Passivmitglieder bestimmte Kunstblatt wird demnächst verschickt. Die Kassiere der Sektionen werden deshalb gebeten, die Beiträge von den Passivmitgliedern einzuziehen. Als Quittung wird die vom Zentralpräsidenten und Sektionskassier unterzeichnete Mitgliederkarte abgegeben. Das Blatt selbst darf nur an Aktive verkauft werden.

### Nachtrag zum Mitgliederverzeichnis:

Passive: Herr C. A. Loosli, Schriftsteller, Bümpliz.

Oscar Miller, Direktor in Biberist.

X. Internationale Ausstellung in München. In das Komitee für die zehnte internationale Kunstausstellung in München, 1. Juni bis Ende Oktober 1909, wurde gewählt als Vertreter für die Schweiz Herr W. L. Lehmann, Maler in München. Die Herren Maler A. Thomann und Bildhauer H. Siegwart, beide in München, wurden ihm als Adjunkten beigegeben mit dem Auftrage, eine schweizerische Kollektiv-Ausstellung zu organisieren.

## □ DAS AUSSTELLUNGSGEBÄUDE. □

Schon seit einer geraumen Reihe von Jahren gebricht es Bern an einem Ausstellungslokal, welches seiner Grösse und Bedeutung entspricht. Der Saal im Kunstmuseum, in welchem die Berner Sektion bis zur Stunde ausstellte, genügt den Anforderungen der stets zunehmenden und rührigen Sektion immer weniger. Die Berner beklagen sich über diesen bedauerlichen Zustand nicht erst seit gestern; schon seit einer ziemlichen Reihe von Jahren erkannten sie, dass die Situation je länger je unhaltbarer wurde und schon lange war die Rede davon, diesem schreienden Uebelstande wirksam zu begegnen.

Allein, trotz des guten Willens innerhalb der Sektion selbst, haben alle Versuche, welche sie bis heute unternahm, zu keinem positiven Resultate geführt und jetzt, wo die Lokalfrage brennender als je geworden ist, sieht man sich vor die Aufgabe gestellt, eine Lösung in möglichst kurzer Frist zu finden.

Wir bemerkten es schon: die Berner Sektion ist eine unserer stärksten, da sie mehr als 40 Aktivmitglieder zählt, und auch eine der kräftigsten und blühendsten. Die letzten zehn Jahre der künstlerischen Entwicklung,

haben sie wesentlich gefördert. Und dies ist ein Grund mehr, die Lösung der Lokalfrage, bzw. die des Baues eines Ausstellungsgebäudes zu beschleunigen. Darin liegt auch der Grund, warum der Zentralvorstand sich ebenfalls mit der Frage befasst und eifrigen Sinnes die vorhandenen Verwirklichungsmöglichkeiten studiert.

Wie drückend der Uebelstand des Lokalmangels von den Bernern empfunden wird, geht unter anderem auch daraus hervor, dass sie nie in der Lage waren, andere Sektionen, deren Einladungen zur Mitausstellung sie annahmen, schadlos zu halten. Und wenn es einmal geschah, dann konnte es nicht in dem Masse geschehen, wie die Berner selbst am meisten wünschten. Nun ist aber Bern, durch die Bedeutung, welche ihm als Sitz der eidgenössischen Behörden und als Fremdenstadt zukommt, der gegebene Ort, um Ausstellungen grösseren Umfanges abzuhalten. Aus diesem Grunde ist die Frage eines bernischen Ausstellungsgebäudes nicht nur für die Berner, sondern für die ganze schweizerische Künstlerschaft von grossem Interesse.

Diese Meinung teilt jeder, mit Ausnahme der Berner, welche der Künstlerschaft nicht angehören, selbst. Die Kantonsregierung sowohl, wie die Stadtverwaltung, waren bis jetzt auch den berechtigtesten Begehren der Künstler gegenüber von einer erstaunlichen Schwerhörigkeit und es muss schon einmal etwas Besonderes geschehen, um sie aus ihrem sanften Schlafe aufzurütteln. Wie man uns mitteilt, wurde im Schosse der Berner Sektion bereits zu diesem Zwecke eine Kommission eingesetzt, welche bereits in Unterhandlungen getreten ist; allein, dies kann für den Zentralvorstand kein Grund sein nun seinerseits die Hände untätig in den Schoss zu legen.

Der Zentralvorstand ist einstimmig der Meinung, es sollte vor allen Dingen eine, auf ein provisorisches Projekt gestützte Kostenberechnung aufgestellt werden, um zur Weiterarbeit eine materielle Basis zu erzielen. Er schlägt vor, einen sachkundigen Architekten mit der Ausarbeitung eines Devises zu betrauen und findet, dass zu diesem Zwecke sich die Person des Herrn Indermühle, Architekt in Bern, besonders eignen würde. Gestützt darauf wäre dann ersichtlich, wie hoch die Baukosten für ein, unsern Anforderungen entsprechendes Ausstellungsgebäude sich belaufen würden und damit wäre der Ausgangspunkt zu den Unterhandlungen mit den städtischen, kantonalen, und voraussichtlich auch der eidgenössischen Behörden geschaffen.

Der Zentralvorstand glaubt, dass wir zu diesem Bau einer Summe von 150,000 bis 200,000 Franken bedürften, welche auf irgend eine Weise aufgebracht werden müssten. Er hofft, dass die Stadt- oder die Bürgergemeinde uns wenigstens das Bauland kostenfrei zur Verfügung stellen würden. Es bliebe dann noch die Finanzierung der reinen Baukosten zu betreiben und da wurden verschiedene Vorschläge laut.

Der nächstliegende wäre sicher der, den Staat um eine gehörige Subvention anzugehen. Leider ist der Kanton Bern gegenwärtig in einer Periode der Geldklemme angefangt, welche ihm auf Jahre hinaus die strengste Sparsamkeit zur Pflicht macht. Aus diesem Grunde ist leider nicht zu erwarten, dass er uns auf dem Subventionswege in so reichlicher Masse, wie es im Interesse der Sache läge, unterstützen werde.

Ein anderes Mittel der staatlichen Unterstützung wäre das einer Geldlotteriebewilligung. Diese Lösung hat ihre verlockenden Seiten; allein, es bleibt immerhin die Frage offen, ob sich die Regierung darauf einlassen würde. Einerseits freilich würde ihr dieser Ausweg einen direkten Eingriff in den Staatssäckel ersparen; aber andererseits

wurde ihr auf dem Interpellationswege in letzter Zeit arg zugesetzt, weil sie neuerdings eine Lotterie für das Berner Stadttheater bewilligte, so dass anzunehmen ist, sie wolle sich, des Spieles müde, nicht mehr ähnlichen Angriffen aussetzen. Immerhin ist kein vernünftiger Grund vorhanden, keine Schritte in dieser Richtung zu wagen, oder, die Frage nicht gründlich zu prüfen.

Selbstverständlich wird dann auch die Frage einer eidgenössischen Subventionierung angeschnitten werden müssen und in dieser Richtung haben wir keinen Anlass zu befürchten, dass unsern Begehren nicht im Rahmen der weitgehendsten Möglichkeit entsprochen werde.

Eine letzte Lösung endlich läge in der Veranstaltung eines grossen Bazars durch die Künstlerschaft selbst. Seit der letzten solchen Veranstaltung in Bern ist nun eine geraume Reihe von Jahren verflossen, so dass ihr beinahe wieder einmal der Reiz der Neuheit zukäme. Und da zweifle ich nicht am Erfolg. Das letzte Mal, es galt dem Bubenbergsdenkmal, hatte das Baukomitee in recht kurzer Zeit die schöne Summe von 80,000 Franken zusammengebracht und ich sehe nicht ein, warum wir weniger erzielen sollten. Die Einnahmen eines allfälligen Bazars, geäußert mit den Beiträgen, welche von den verschiedenen Subventionen trotz allen trüben Aussichten immerhin zu erhoffen sind, sollten, so scheint es wenigstens, reichlich genügen, ein Kunstaustellungsgebäude zu errichten, welches nicht den Bernern allein, sondern allen unserer Gesellschaft angehörenden Künstlern, auf Jahre hinaus entsprechen würde.

Es bleibt uns übrig beizufügen, dass alle diese Ideen, welche wir nun niederlegten, sich noch durchaus im Urzustande befinden und eines ernsten Studiums bedürfen, welchem der Zentralvorstand nun eifrig obliegen wird.

Durch diese Veröffentlichung geben wir sie lediglich der breiten Diskussion innerhalb unserer Gesellschaft preis und hoffen gerne, dass Mitglieder und Sektionen dazu Stellung nehmen und durch die Mitteilung ihrer Ansichten und Ratschläge dazu beitragen werden, das schöne Projekt der Erstellung eines schweizerischen Ausstellungsgebäudes in Bern, seiner praktischen Verwirklichung näher zu bringen.

Die Diskussion ist eröffnet. Wer verlangt das Wort?

## ZWEI WORTE ÜBER DAS KÜNSTLERISCHE REPRODUKTIONSRECHT

Es gibt eine gewisse Anzahl autorrechtlicher Fragen, deren Unkenntnis schon manchem Künstler unangenehme Erlebnisse zeitigte. Eine solche ist die Frage des Reproduktionsrechtes von Kunstgegenständen. Es dürfte daher nicht überflüssig sein, darüber einige Worte zu verlieren.

Der Künstler, indem er einen Kunstgegenstand verkauft, verzichtet bei dieser Gelegenheit nur insofern auf das Reproduktionsrecht desselben, als diese Verzichtleistung beim Verkaufe des Werkes ausdrücklich stipuliert wurde. Auch wenn das Werk in andere Hände übergegangen ist, so ist der Künstler allein zur Reproduktion desselben ermächtigt; er kann daher dieses Reproduktionsrecht veräussern und sich dafür bezahlen lassen. Der Besitzer des Gegenstandes dagegen ist nicht verpflichtet, den in seinem

Besitze befindlichen Kunstgegenstand zu Reproduktionszwecken auch nur zeitweise herauszugeben, noch kann er vom Künstler angehalten werden, ihm, oder demjenigen, welcher von ihm das Reproduktionsrecht erwarb, Zutritt zu dem Gegenstande zu gestatten.

Das Reproduktionsrecht kann vom Künstler in beschränktem oder unbeschränktem Masse erteilt werden. Im ersteren Falle wird er sich über den Zweck, die Reproduktionsart und die Auflage der Reproduktionen erkundigen müssen und die entsprechenden Abmachungen gelten als Basis des Verkaufsvertrages des Reproduktionsrechtes. Wird der Zweck umgangen, die vertraglich abgemachte Reproduktionsart oder Auflage nicht eingehalten, so ist der Künstler zu einer Entschädigungsklage berechtigt, da er in seinen materiellen Interessen verletzt wurde.

Im andern, nämlich dem Falle der absoluten Entäusserung des Reproduktionsrechtes, steht dem Künstler kein Recht zu, sich gegen irgend eine Reproduktionsart seines Werkes, auch wenn diese seinen Absichten nicht entsprechen sollte, zu verwahren. Er wird daher gut tun, bei jeder Entäusserung des Reproduktionsrechtes die ihm nützlich scheinenden Vorbehalte einzubedingen.

Wenn der Künstler das Reproduktionsrecht unter gewissen Bedingungen an einen Dritten verkauft (oder verschenkt) hat, dann macht er sich strafbar, wenn er dieses Reproduktionsrecht ohne Einwilligung jenes Dritten weiter veräussert. Wenn also der Künstler einer Anstalt das ausschliessliche Recht, nach einem seiner Gemälde Ansichtspostkarten anzufertigen und zu vertreiben zediert hat, so darf er dieses Recht keinem andern übertragen, es sei denn mit Einwilligung der betreffenden Anstalt. Wird ihm jedoch das Reproduktionsrecht desselben Gemäldes zum Zwecke einer Reproduktion grösseren Formates (beispielsweise zum Zwecke eines Wandbildes in Heliogravüre oder Chromotypie) verlangt, so kann er dieses erteilen, ohne seine Verpflichtungen gegenüber der erstgenannten Anstalt zu verletzen.

Hat er das Reproduktionsrecht in seiner Totalität verkauft, so steht ihm auch nicht mehr das Recht zu, beispielsweise Photographien seiner Werke zur Wiedergabe in Zeitschriften und Werken gegen oder ohne Bezahlung abzugeben, sondern er muss den, welcher es von ihm verlangt, an den Inhaber des Reproduktionsrechtes weisen.

Ist das Werk des Künstlers in öffentlichen Besitz übergegangen, so steht ihm das Verfolgungsrecht gegen die Reproduktion nur zu, insofern die Reproduktion ausschliesslich das betreffende Kunstwerk involviert und in derselben oder einer verwandten Technik erfolgt.

So kann keinem verboten werden, eine Photographie eines auf öffentlichem Platze stehenden plastischen Bildwerkes aufzunehmen und zu verkaufen, wohl aber ist der Künstler klageberechtigt, wenn dieses plastische Bildwerk in plastischer Reproduktion vertrieben wird. Ebensowenig kann der Freskomaler etwas dagegen einwenden, wenn sein Werk an einem öffentlichen Gebäude steht und mit dem Gebäude photographiert und die Photographie, oder irgend eine auf die Photographie basierende Reproduktion vertrieben wird. Dagegen steht ihm das Klagerecht zu, wenn der Gegenstand der Reproduktion ausschliesslich sein Bild ist.

